

Lesefassung*

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 07.09.2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif 3", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche der Landeshauptstadt Potsdam (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren können auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer

*Rechtsverbindlicher Text der Feuerwehrgebührensatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 29/2022 vom 01.12.2022 \(S. 7\)](#)

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (3) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Landeshauptstadt Potsdam. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Ist nach Einsätzen eine besondere Reinigung bzw. Prüfung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich, werden die Kosten entsprechend des Gebührentarifs gesondert in Ansatz gebracht.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden zum im Bescheid festgesetzten Datum fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann die Landeshauptstadt Potsdam ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 7 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 27.10.2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage:

Tarif	Beschreibung	Gebühren./. Stunde
1.	Personalgebühren	
1.1	Mitarbeitende des feuerwehrtechnischen Dienstes	66,90 €
1.2	Brandsicherheitswache, je Person	24,40 €
1.3	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	21,70 €
1.4	Notarztsicherheitswache, je Person	50,60 €
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Drehleiter	151,10 €
2.2	Löschfahrzeug (TLF, HLF, LF, TSFW)	156,10 €
2.3	Wechseladefahrzeug	625,60 €
2.4	Wechseladerfahrzeug mit Kran	646,60 €
2.5	Abrollbehälter (AB-ÖL-Wehr, AB-Rüst, AB-Schlauch/Wasser, AB- Umwelt, AB Logistik, AB Mulde Groß/Klein und Pritsche, u.a.)	771,20 €
2.6	Einsatzleitwagen	67,30 €
2.7	Rüstwagen	94,40 €
2.8	Gerätewagen	509,00 €
2.9	Mannschaftstransportwagen	475,40 €
2.10	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer (RTB)	252,20 €
2.11	Mehrzweckboot	425,00 €
2.12	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	46,20 €
2.13	Notarzteinsatzfahrzeug für Sicherheitswachen	31,90 €
2.14	Krankentransportwagen für SIWA	27,70 €
3.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen, Ersatzbeschaffungen	
3.1	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Ölsperren Chemikalienschutzanzüge u.s.w.) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.	
3.2	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.3	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Landeshauptstadt Potsdam in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe der Satzung zugrunde gelegt.	

*Rechtsverbindlicher Text der Feuerwehrgebührensatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 29/2022 vom 01.12.2022 \(S. 7\)](#)

3.4	Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswagen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.
4.	Gebühren in sonstigen Fällen
4.1	Für besondere, nicht in der Satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.